



Finanzierung Kurzzeitpflege

Das bekommen Sie von der Pflegekasse

- > Bei Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 übernimmt die Pflegeversicherung auf Antrag die Pflegekosten und Ausbildungs-umlage im Rahmen des Gemeinsamen Jahresbetrages für Kurzzeit- und Verhinderungspflege bis max. 3.593 €/Jahr.
- > Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr das hälftige Pflegegeld gezahlt.
- > Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten („Hotelkosten“) sind nicht inbegriffen.

Wichtiger Hinweis

Die während des Aufenthaltes anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung stellen individuelle Kosten dar und werden dem Kurzzeitpflegegast durch die Einrichtung separat in Rechnung gestellt. Dieser sogenannte Eigenanteil kann aber über den Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

Leistungen der Kurzzeitpflege

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	Kein Anspruch, es kann der Entlastungsbetrag von 191 € hierfür eingesetzt werden.	3.539 €	3.539 €	3.539 €	3.539 €

§ 42a gemeinsamer Jahresbeitrag

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)

Der Leistungsanspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen beträgt einheitlich monatlich 131 €, wobei auch weiterhin die Möglichkeit des Ansparens gegeben ist.

Gültig ab 01.01.2026

Pflegeplatz online buchen

www.teheim-solingen.de/pflegeplatz